



Bozen, 17.02.2021

Bearbeitet von:
 Claudia Pilser
 Tel. 0471 417554
Claudia.Pilsler@provinz.bz.it

An die
 Direktorinnen und Direktoren
 der Schulen der Berufsbildung

Mitteilung

Erhebung der Schülerzahlen und Klassenbildung – Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
 sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,

ich ersuche Sie für das Schuljahr 2021/2022 folgende Anweisungen zu berücksichtigen:

1. Erhebung der Schülerzahlen

Die Daten der neu eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler müssen bis spätestens 02.03.2021 in das Schülerinformationssystem Popcorn eingetragen sein. Auch die Übertragung der bereits besuchenden Schülerinnen und Schüler in die nächste Klassenstufe muss bis zu diesem Datum abgeschlossen sein. Unmittelbar nach diesem Termin werden die Daten ausgelesen und für die Genehmigung der Anzahl der Klassen verwendet.

2. Klassenbildung

Die Grundlage für die Bildung der Klassen bildet der Beschluss der Landesregierung Nr. 43 vom 13.01.2003.

Vollzeitklassen

Die Anzahl der 1. Klassen ergibt sich, wenn man die in einem Bereich eingeschriebene Anzahl von Schülerinnen und Schüler durch 25 teilt. Zum selben Bereich gehören alle unterschiedlichen Zweierkombinationen (z. B. für Handwerk und Technik: Holz – Metall, Holz – Elektrotechnik, Metall – Elektrotechnik usw.)

Die auf diese Weise ermittelte Klassenanzahl kann durch die Bildungsdirektion – abhängig von der Anzahl der eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler mit Funktionsdiagnose/Funktionsbeschreibung – erhöht werden.

Gemäß Beschluss Nr. 2026 vom 30.12.2011 kann bei Nichtversetzung der Schulwechsel innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Ergebnisse beantragt werden. Andernfalls werden die Schülerin bzw. der Schüler wieder in die besuchte Klasse eingeschrieben. In diesem Falle hat sie/er Vorrang vor z. B. verspäteten Einschreibungen.



Lehrlingsklassen

Auch für die Bildung der Lehrlingsklassen gilt grundsätzlich der Teilungsschlüssel 25. Die Mindestanzahl für die Bildung einer Lehrlingsklasse beträgt 15 Lehrlinge. In Splitterberufen können Klassen mit mindestens 10 Lehrlingen gebildet werden. Für die Klassenbildung können sogenannte „Gastschüler/innen“ nicht herangezogen werden.

Ich erinnere daran, dass Jugendliche in der Schulpflicht die Lehrlingsklasse nur mit Lehrvertrag besuchen dürfen. Jugendliche, welche die Schulpflicht absolviert haben, müssen innerhalb von vier Monaten den Lehrvertrag beibringen. Das gilt auch für Personen außerhalb der Bildungspflicht, welche um erstmalige Einschreibung in eine Klasse der Berufs- oder Fachschule ansuchen. Die Einschreibung darf in solchen Fällen nicht zu Kostensteigerungen führen.

Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsdirektor
Wolfgang Oberparleiter
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WOLFGANG OBERPARLEITER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-BRPWFG65M25Z112P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 14e9100

unterzeichnet am / sottoscritto il: 17.02.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 17.02.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 17.02.2021